



---

## Merkblatt - Mahnung fälliger Forderungen

Mahnungen werden für Forderungen erstellt, deren Zahlungsfrist überschritten ist und für die kein Zahlungseingang gebucht werden konnte. Mit der Mahnung wird ein vorgedruckter Überweisungsträger verschickt, der für die Zahlung verwendet werden sollte.

Die ausgewiesenen Mahngebühren und eventuell berechneten Säumniszuschläge richten sich nach der Höhe der angemahnten Forderung.

Sollten sich Zahlung und Mahnung überschritten haben, stehen für weitere Auskünfte die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunalen Zahlungsberatung unter der Servicenummer 0611 31-5063 zur Verfügung.

Falls trotz erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat eine Mahnung vorliegt, konnte möglicherweise die kontoführende Bank das Mandat nicht einlösen. Kann die Abbuchung nicht erfolgen, unternimmt das Kassen- und Steueramt keine weiteren Abbuchungsversuche.

Die kontoführenden Banken informieren die Zahlungspflichtigen über einen nicht ausführbaren Abbuchungsversuch.

Erfolgt auf die Mahnung kein Zahlungseingang, wird die Forderung vollstreckt. Hierzu wird die Forderung der in Wiesbaden wohnhaften Zahlungspflichtigen zur weiteren Bearbeitung an die Abteilung Internes Inkasso des Kassen- und Steueramtes gegeben.

Bei auswärtigen Zahlungspflichtigen erfolgt die weitere Bearbeitung durch die für den Wohnort örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde.

Mahnung und Vollstreckung lösen kostenpflichtige Bearbeitungsschritte aus, die durch eine pünktliche Zahlung vermieden werden können.